

TOP:  
19.00

Sicherung der Arbeitsgrundlagen für Bildende  
Künstler in der Landeshauptstadt Dresden  
Richtlinie über die Gewährung einmaliger Zuschüs-  
se für Um- und Ausbau von Arbeitsateliers Bilden-  
der Künstler

Beschluß-Nr. V 1126-31-1996

Aufgrund des § 20 (1) SächsGemO ist Herr Stadtrat Ronald Weckesser, PDS-Fraktion, von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

Der Stadtrat beschließt:

1. die Richtlinie über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Um- und Ausbau von Arbeitsateliers Bildender Künstler.
2. Für die Gewährung der Zuschüsse sind 1995 100 TDM in den Vermögenshaushalt des Dezernates Kultur und Jugend eingestellt. Ab 1996 wird jährlich ein Betrag entsprechend der aktuellen Haushaltssituation eingestellt. Die Übertragung von Haushaltsmitteln, die im laufenden Haushaltsjahr noch nicht bewilligt bzw. ausbezahlt wurden, ist möglich.
3. Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Nr. 1785-62-93, Punkt 3, wird aufgehoben.
4. Über den Vollzug ist dem Ausschuß für Finanzen und Liegenschaften und dem Ausschuß für Kultur und Sport jeweils bis September Bericht zu erstatten.

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Um- und Ausbau von Arbeitsateliers Bildender Künstler

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Um- und Ausbau von Künstlerateliers.

#### 1. Verwendungszweck

Durch die Förderung des Um- und Ausbaus von Ateliers soll ein aktiver Beitrag zur Pflege der Kultur in der Landeshauptstadt Dresden geleistet werden. Sie verfolgt das Ziel, eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Künstler zu erreichen. Dabei soll auch die Eigeninitiative der Künstler und Vereine unterstützt werden.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig nach dieser Richtlinie sind:

Um- und Ausbaumaßnahmen zur Schaffung von Atelierraum aus bisher nicht bzw. nicht als Atelier genutztem Raum sowie die Erweiterung eines vorhandenen Atelierraumes bzw. die Verbesserung der Nutzbarkeit eines Ateliers; insbesondere:

- (1) Einbau bzw. Sanierung einer Waschgelegenheit, einer Dusche, eines WC, eines Ausgusses;
- (2) Einbau von Trinkwasser- und Abwasserleitungen bzw. deren Austausch (bei Trinkwasserbleileitung oder desolatem Bestand);
- (3) Einbau einer Warmwasserversorgung;
- (4) Neuinstallation veralteter bzw. Erstinstallation von Elektroanlagen;
- (5) Abriß vorhandener Innenwände und Zwischendecken;
- (6) Einbau von Innen- und Zwischendecken;
- (7) Einbau von Fenstern sowie Ersatz von verschlissenen Fenstern;
- (8) Einbau zusätzlicher und Vergrößerung vorhandener Türen;
- (9) Beseitigen von vorhandenen Fenstern und Türen;

- (10) Einbau von zweckentsprechenden Fußböden (ohne Fußbodenbelag);
- (11) Entfernung bzw. Abriß dem Nutzungszweck hinderlicher Einbauten;
- (12) Innenputzarbeiten;
- (13) bauliche Vorrüstung für den Einbau von Hebezeugen u.ä.;
- (14) Einbau statisch notwendiger Bauteile (Träger u.ä.).

Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für:

- Ausstattungsgegenstände;
- ausschließlich malermäßige Instandsetzung;
- elektrische Direkt- und Nachtspeicherheizungen sowie Warmwasseraufbereitung;
- Maßnahmen an Behelfsbauten u. ä. baulichen Anlagen;
- Fußbodenbeläge, Tapeten, Deckenstriche u. ä.

Ateliers im Sinne dieser Richtlinie sind Arbeitsräume, in denen Werke der Bildenden Kunst geschaffen werden.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Bildende Künstler und Vereine als Mieter oder Eigentümer, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

##### 3.1 Bildende Künstler

- (1) Der Künstler muß überwiegend freischaffend tätig sein. Der Nachweis erfolgt durch seine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse bzw. im Sächsischen Künstlerbund.
- (2) Die bisherige Tätigkeit ist durch geeignetes Material (Kataloge, Dokumentationen u. ä. ) zu belegen.
- (3) Der Künstler muß seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Dresden haben.
- (4) Der Künstler hat bisher noch keinen Zuschuß der Landeshauptstadt Dresden für Um- und Ausbau erhalten.
- (5) Die im Haushalt für Um- und Ausbaumaßnahmen für Künstlerateliers vorgesehenen Mittel werden - bei Vorliegen entsprechender Anträge - nach sozialen Gesichtspunkten vergeben.

### 3.2 Vereine

- (1) Vereinsziel muß die Förderung der Bildenden Kunst bzw. der Bildenden Künstler sein.
- (2) Der Verein muß seinen Sitz in der Stadt Dresden haben.
- (3) Der Verein muß im Vereinsregister eingetragen sein.
- (4) Der Verein muß gemeinnützig sein.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Die Bewilligung einer Zuwendung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- (4) Eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel und/oder Eigenleistungen) des Zuwendungsempfängers wird vorausgesetzt. Bei Um- und Ausbauvorhaben sollten diese mindestens 50 % betragen. Die Bewertung der Eigenleistung erfolgt auf der Basis der ersparten Handwerkerkosten im Vergleich zu den eingereichten Kostenangeboten. Anderweitig beschaffte Drittmittel können als Eigenmittel angerechnet werden.
- (5) Die Zuwendungen werden nur an solche Antragsteller ausgereicht, bei denen eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahme gewährleistet ist.
- (6) Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung für ein bereits begonnenes Vorhaben zugelassen werden.
- (7) Das für den Um- oder Ausbau bzw. Erweiterung vorgesehene Objekt muß sich in der Landeshauptstadt Dresden befinden.
- (8) Das zu fördernde Objekt sollte mindestens 5 Jahre als Atelierraum nutzbar sein (gerechnet vom Termin der Fertigstellung).

- (9) Leistungen des Künstlers/des Vereins in Selbsthilfe werden gefördert, wenn die Maßnahmen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik fachgerecht ausgeführt werden. Arbeiten an haustechnischen Anlagen (Heizung, Gas, Wasser, Elektro) sind von zugelassenen Fachleuten auszuführen.
- (10) Um- und Ausbaumaßnahmen, die Mieter in ihren Ateliers durchführen, bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Hierzu ist zwischen Mieter und Vermieter eine Vereinbarung zu treffen, die Bestandteil des Förderantrages ist.

### 5. Art, Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt für Einzelateliers in der Regel bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000,00 DM.

Für Gemeinschaftsateliers kann dieser Zuwendungsbetrag um jeweils weitere 5.000,00 DM für jeden der Mieter- bzw. Eigentümergemeinschaft angehörenden Bildenden Künstler erhöht werden. Ateliers in Atelierhäusern mit abgetrennten Eigentums- bzw. Mieteinheiten werden wie Einzelateliers behandelt.

### 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge auf Förderung können von den Antragsberechtigten während des gesamten Haushaltjahres eingereicht werden.

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich unter Verwendung des Formblattes (Anlage 1 - Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ...) bei der Bewilligungsstelle

Landeshauptstadt Dresden  
Kulturamt  
Abteilung Bildende Kunst

vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Dem Antrag sind zur Beurteilung der Notwendigkeit der Maßnahme folgende Unterlagen beizufügen:

- Gesamtkonzeption für das Um- und Ausbaivorhaben mit Bauzeitplan;
- durch Kostenvoranschläge unteretzter Kosten- und Finanzierungsplan;

- Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter (siehe Mustervereinbarung/Anlage 6);
- Nachweis der öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere erforderliche Genehmigungen für die Ausführung des Um- und Ausbauvorhabens;
- Nachweis der Tätigkeit als freischaffender Künstler (s. Punkt 3);
- Einkommens- und Vermögensnachweis des Antragstellers;
- Anerkennungsbescheid als Verein;
- Vereinssatzung.

Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet das Kulturamt im Zusammenwirken mit dem Ausschuß für Kultur und Sport nach folgenden Kriterien:

- (1) Dringlichkeit des Um- und Ausbauvorhabens, die durch die Arbeitssituation des Künstlers begründet ist;
- (2) baulich-technischer Zustand des Raumes, der als Atelier genutzt werden soll;
- (3) Schaffung von neuem Atelierraum;
- (4) soziale Gesichtspunkte.

Bei Befürwortung des Antrages wird ein Zuwendungsbescheid erteilt.

#### 7. Abforderung/Auszahlung

Die Abforderung der Mittel ist vom Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsstelle

Landeshauptstadt Dresden  
Kulturamt  
Abteilung Bildende Kunst

schriftlich unter Verwendung des Formblattes (Anlage 5 - Auszahlungsantrag) zu beantragen.

Die bewilligten Mittel dürfen nur insoweit und frühestens einen Monat vor Eingang der für die vorgesehene Maßnahme zu erwartenden Rechnungen abgefordert werden.

#### 8. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle erheblichen Veränderungen dem Kulturamt mitzuteilen.

Das sind:

- Änderungen oder Fortfall von maßgeblichen Umständen, die für die Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung waren;
- wesentliche Änderung der Finanzierung des Vorhabens;
- Fortfall der Verwendung des geförderten Objektes innerhalb der zeitlichen Bindung.

#### 9. Rückzahlung und Widerruf

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- die bewilligten Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.
- die Zuwendung durch unrichtige Angaben erlangt worden ist.
- der Verwendungszweck, ohne vorherige Zustimmung des Kulturamtes, geändert worden ist.
- die Um- und Ausbaumaßnahmen nicht innerhalb eines Jahres nach Bewilligung des Zuschusses abgeschlossen ist.
- die Verwendung des geförderten Objektes innerhalb der zeitlichen Bindung auf Grund von Kündigung durch den Zuwendungsempfänger fortfällt. Die Höhe des Rückforderungsbetrages richtet sich nach der Dauer der zweckentsprechenden Nutzung als Atelier.
- der Verwendungsnachweis nicht bis spätestens zwei Monate nach Abschluß der Baumaßnahme erbracht wurde, sofern im Einzelfall keine anderen Festlegungen getroffen worden sind.

## 10. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden, Dezernat Kultur und Jugend, einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der zahlenmäßige Nachweis hat die Einnahmen, Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers und Zuschüsse Dritter entsprechend des Kosten- und Finanzierungsplanes darzustellen.

Sofern der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur Kosten ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

Die Vorlage des Verwendungsnachweises ist bis spätestens zwei Monate nach Abschluß der Baumaßnahme zu erbringen, sofern im Einzelfall keine anderen Festlegungen getroffen worden sind.

Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Rechnungsbelege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen.

## 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Förderbestimmungen sind gültig, solange keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

Dresden,

Dr. Wagner  
Oberbürgermeister

## ANLAGE 1

Antrag  
auf Gewährung eines Zuschusses für Um- und Ausbau von Arbeitsateliers Bildender Künstler

Landeshauptstadt Dresden  
Dezernat Kultur und Jugend  
Kulturamt  
Postfach 120 020  
-01001 Dresden  
(Antrags- und Bewilligungsstelle)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

zutreff.b.ankreuz. o           oder ausfüllen

Dem Antrag auf Gewährung eines einmaligen Zuschusses für Um- und Ausbau von Arbeitsateliers Bildender Künstler sind folgende Anlagen beigelegt:

- Beleg über die Mitgliedschaft bei der Künstlersozialkasse bzw. im Sächsischen Künstlerbund
- Projektbeschreibung, Maßnahmenkonzept
- Vereinssatzung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Eintragung Vereinsregister
- Bauzeitplan
- Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter
- Baugenehmigung
- Einkommens- und Vermögensnachweis

1. Angaben zum Antragsteller

<input type="checkbox"/> Künstler	<input type="checkbox"/> Verein
Name, Vorname	eingetragener Name
Wohnanschrift (Hauptwohnung), Telefon	Anschrift (Sitz des Vereins), Telefon
Bankverbindung	Bankverbindung
	Geschäftsführer (Name, Anschrift, Telefon)
Mitglied bei der Künstler- sozialkasse/ im Sächsischen Künstlerbund seit:	Eintragung im Vereinsregister (Datum, Register-Nummer)
Vorsteuerabzugsberechtigt o ja            o nein	Vorsteuerabzugsberechtigt o ja            o nein

2. Angaben zum Um- und Ausbauvorhaben

Atelieranschrift:

Größe des Objektes (in qm)  
Eigentümer des Objektes (Name, An-  
schrift):

Mietvertrag für das Objekt seit:

laufend bis:

Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen

nach Um- bzw. Ausbau vorgesehene Nutzung (z. B. Gemeinschaftsate-  
lier usw.)

Gesamtkosten lt. beiliegendem Plan (Hinweis: Wenn der Antragstel-  
ler für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind  
hier die Kosten ohne Umsatzsteuer anzugeben.)

DM

Finanzierung lt. beiliegendem Plan

DM

Eigenbeteiligung

Darlehen/Hypotheken

Spenden

sonstige Mittel (genaue Bezeichnung)

beantragte Zuwendung der Stadt Dresden DM  
Zuschußverwendung (z. B. Maurerarbeiten, Elektroinstallation usw.)

Maßnahme Betrag

Summe DM

Zeitraum des Vorhabens

Auftragsvergabe

Baubeginn

Fertigstellung Teilabschnitte

Fertigstellung insgesamt

Begründung der Dringlichkeit des Vorhabens

Vermerke der Bewilligungsstelle (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Bearbeitungsvermerke der Landeshauptstadt Dresden

I. Antragsunterlagen vollständig Antrag vom Bemerkungen  
ja o nein

II. Projekt förderfähig

o ja o nein

III. Bewilligte Zuwendung

in Höhe von .....DM Bemerkungen

HHSt.:

IV. Zuwendungs-/Ablehnungsbescheid

ergangen am .....

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Antrag enthaltenen Angaben wird bestätigt.

Es wird die Verpflichtung übernommen, jegliche Änderungen zu den vorstehenden Angaben unaufgefordert und unverzüglich der Landeshauptstadt Dresden, Dezernat Kultur und Jugend anzuzeigen.

Ort, Datum Stempel, Unterschrift(en)

ANLAGE 2

Gewährung einmaliger Zuschüsse für Um- und Ausbau von Arbeitsateliers Bildender Künstler  
Hier: Ihr Antrag vom

Sehr geehrte(r)

auf Grund Ihres Antrages für den Um- und Ausbau des Ateliers

ergeht folgender

Bescheid:

1. Für Umbau/Ausbau/Schaffung o. g. Atelierraumes wird Ihnen ein Zuschuß in Höhe von DM gewährt.
2. Die Mittel werden zur Anteilsfinanzierung gewährt und dienen folgendem Zweck:
3. Die beiliegende Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Gewährung einmaliger Zuschüsse für Um- und Ausbau von Arbeitsateliers Bildender Künstler vom ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Die Zustimmungserklärung ist innerhalb von vier Wochen rechtskräftig unterschrieben an die bewilligende Behörde zurückzusenden.
5. Der Verwendungsnachweis ist bis zum der bewilligten Behörde vorzulegen.

Gründe:

Grundlagen dieses Bescheides sind die Beschlüsse des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Kulturamt, Königstraße 15, 01097 Dresden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE 3

Gewährung einmaliger Zuschüsse für Um- und Ausbau von Arbeitsateliers Bildender Künstler  
Hier: Ihr Antrag vom..... zum Um- und Ausbau des Ateliers

Sehr geehrte(r)

Ihr o. g. Antrag mußte leider abschlägig beschieden werden.

Begründung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Landeshauptstadt Dresden, Kulturamt, Königstraße 15, 01097 Dresden, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Amtsleiter



ANLAGE 4

Gewährung einmaliger Zuschüsse für Um- und Ausbau von Arbeitsateliers Bildender Künstler

Hier: Zustimmungserklärung des Zuwendungsempfängers

1. Der Zuwendungsbescheid vom der Landeshauptstadt Dresden, Kulturamt, wird hiermit rechtsverbindlich anerkannt.
2. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei Vergabe von Leistungen an Dritte mehrere Angebote einzuholen (Handwerkerleistungen usw.).
3. Die Abteilung Finanzen des Kulturamtes sowie das Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Landeshauptstadt Dresden vergebenen Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Empfängers oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts und Wirtschaftsführung des Empfängers ausgedehnt werden.
4. Auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird verzichtet.

Name:

Anschrift:

.....  
Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Anlage 5

Gewährung einmaliger Zuschüsse für Um- und Ausbau von Arbeitsateliers Bildender Künstler

AUSZAHLUNGSANTRAG

Antragsteller:

Schrift/Telefon

Betr.: Um- bzw. Ausbaumaßnahme

Aktenzeichen der Bewilligung

Beginn der Baumaßnahme

Eingangstermin der zu erwartenden Rechnungen/  
Bedarfstermine für anzuschaffende Materialien usw.

Hiermit bitte ich um die Überweisung der bewilligten Fördermittel in Höhe von DM auf unten genanntes Konto.

Bankverbindung

Bankleitzahl

Kontonummer

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel, Unterschrift

Anlage 6

Mustervereinbarung über die Durchführung von Um- bzw. Ausbaumaßnahmen von Künstlerateliers mit Fördermitteln der Landeshauptstadt Dresden

V E R E I N B A R U N G

Zwischen

.....  
(im folgenden Vermieter genannt)

und.....  
(im folgenden Mieter genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Mit dem Mieter des Ateliers  
..... (z. B. 1. Obergeschoß  
rechts)  
Adresse:  
.....

Ateliergröße ..... qm  
wird diese Vereinbarung als Ergänzung zum Mietvertrag vom  
..... abgeschlossen.

(2) Der Vermieter stimmt zu, daß der Mieter folgende Um- bzw. Ausbaumaßnahme(n) auf eigene Kosten durchführt:  
-  
-

Der Mieter verpflichtet sich, spätestens nach Erteilung des Zuwendungsbescheides der Landeshauptstadt Dresden die Durchführung der Maßnahme(n) unverzüglich vorzunehmen.

Die Durchführung der Maßnahme(n) erfolgt bis .....

Die Kosten der Maßnahme(n) betragen voraussichtlich  
.....DM.  
(in Worten.....Deutsche Mark)

Der Mieter verpflichtet sich, die endgültigen Kosten nach Abschluß der Maßnahme(n) in einem Zusatz zu dieser Vereinbarung festzustellen und dem Vermieter schriftlich mitzuteilen.

(3) Hält der Mieter die in Absatz 2 vereinbarte Frist nicht ein, ist der Vermieter nach angemessener Nachfristsetzung zum Rücktritt von dieser Vereinbarung berechtigt. In diesem Fall hat der Mieter einen gebrauchsfähigen oder den früheren Zustand wiederherzustellen. Der Vermieter kann für seine Aufwendungen den jeweils geltenden gesetzlich zulässigen Modernisierungszuschlag erheben. Insofern entfällt die Verpflichtung des Vermieters nach § 2 Abs. 2.

(4) Der Mieter verpflichtet sich, die Maßnahmen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik fachgerecht auszuführen. Sämtliche Arbeiten an haustechnischen Anlagen wie an Heizungs-, Gas-, Be- und Entwässerungs- sowie Elektroanlagen sind von zugelassenen Fachfirmen bzw. Fachleuten durchzuführen. Arbeitsschutz- und Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten. Die Einhaltung erforderlicher behördlicher und baulicher Genehmigungen obliegt dem Mieter auf eigene Kosten. Alle Arbeiten sind unter Einhaltung der Hausordnung auszuführen.

Der Vermieter haftet nicht für vom Mieter bzw. von ihm beauftragten Firmen verursachte Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen entstehen.

(5) Der Vermieter verpflichtet sich, im Zusammenhang mit den Um- bzw. Ausbaumaßnahmen folgende Leistungen zu erbringen bzw. folgende Maßnahmen durchzuführen:  
-  
-

(6) Unabhängig von behördlichen Auflagen und Prüfungen hat der Vermieter das Recht, sämtliche Leistungen abzunehmen. Die Abnahmebereitschaft ist vom Mieter zwei Wochen vor Ablauf der Frist nach Abs. 2 schriftlich anzuzeigen. Technische Prüfprotokolle, Abnahmebescheinigungen und erforderliche Dokumentationen sind vorzulegen.

(7) Änderungen und Ergänzungen zum Leistungsumfang sind nur aufgrund einer vorherigen Vereinbarung mit dem Vermieter und der städtischen Bewilligungsstelle zulässig. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 2 Rechte und Pflichten aus den Um- und Ausbaumaßnahmen

(1) Im Hinblick auf die nachfolgenden Vereinbarungen geht das Eigentum an dem vom Mieter durch die Maßnahmen geschaffenen Einrichtungen auf den Vermieter über. Der Mieter verzichtet auf das Recht der Wegnahme. Der Mieter ist auf die Dauer des Mietverhältnisses verpflichtet, für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Wartung und ggf. Erneuerung der Einrichtung zu sorgen und die dafür entstehenden Kosten zu tragen.

(2) Der Vermieter verpflichtet sich, aus den durchgeführten Maßnahmen dem Mieter gegenüber für die Dauer des Mietverhältnisses keine Mieterhöhung geltend zu machen.

(3) Der Vermieter verzichtet dem Mieter gegenüber für die Dauer des Mietverhältnisses, mindestens aber 5 Jahre, auf die Ausübung des Kündigungsrechts nach § 564 b Abs. 2 Nr. 2 und 3 BGB. Das Recht des Mieters auf Kündigung bleibt unberührt.

(4) Der Vermieter verpflichtet sich, für die Dauer des Mietverhältnisses / .....Jahre weitere Um- bzw. Ausbaumaßnahmen im Atelier des Mieters nur mit Zustimmung des Mieters durchzuführen, mit Ausnahme folgender Maßnahmen:  
- Energiesparende Maßnahmen,  
-  
-

(5) Bei Beendigung des Mietverhältnisses wird der Vermieter die Übernahme der Einbauten zu den unter Abs. 6 vereinbarten Bedingungen durch den Nachmieter anstreben. Soweit das nicht gelingt, gilt Abs. 6.

(6) Der Vermieter verpflichtet sich, im Falle der Beendigung des Mietverhältnisses dem Mieter eine Entschädigung für die von ihm durchgeführten Maßnahmen zu zahlen. Der Entschädigungsbetrag ermittelt sich aus den vom Mieter aufgewendeten Kosten für die Maßnahmen, abzüglich 10 v.H. dieses Betrages für jedes volle Kalenderjahr nach Durchführung der Maßnahmen. Er beträgt jedoch höchstens 70 v.H. der vom Mieter aufgewendeten Kosten. Zuschüsse, die der Mieter von der Landeshauptstadt Dresden erhält, werden bei der Ermittlung des Entschädigungsbetrages nicht berücksichtigt. Der Entschädigungsbetrag ist spätestens vier Monate nach Beendigung des Mietverhältnisses auf ein vom Mieter zu benennendes Konto zu überweisen. Bei Verzug ist der geschuldete Betrag mit 4 v.H. jährlich zu verzinsen.

Dresden,.....

.....  
Mieter

.....  
Vermieter

Ergebnis : angenommen mit 54 :4 :0 Stimmen

*Wagner*  
.....  
Dr. Wagner  
Oberbürgermeister

*Wich*  
.....  
Schriftführerin